jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/3/25 9Ob64/13x, 7Ob94/14w, 3Ob213/15t, 1Ob209/16s, 5Ob118/21w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.2014

Norm

ABGB §932 Abs2
BWG §33 Abs8

Rechtssatz

Die insbesondere anhand des Wortlauts der Verbrauchergüterkauf?RL 1999/44/EG richtlinienkonforme Auslegung des § 932 Abs 2 ABGB ist auf Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KschG) beschränkt und erstreckt sich nicht auf Kaufverträge zwischen Unternehmern oder zwischen Verbrauchern. Es kann nicht angenommen werden, dass es dem Willen des österreichischen Gesetzgebers entspräche, eine so weitgehende Ausdehnung der Nachlieferungspflicht, wie sie der Europäische Gerichtshof in den Rechtssachen C?65/09 (Weber) und C?87/09 (Putz) für den Verbrauchsgüterkauf verbindlich vorgenommen hat, im Wege richtlinienkonformer Auslegung über den Verbrauchsgüterkauf hinaus auch auf andere Kaufverträge zu erstrecken.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 64/13x
  Entscheidungstext OGH 25.03.2014 9 Ob 64/13x
  Veröff: SZ 2014/30
- 7 Ob 94/14w
  Entscheidungstext OGH 18.02.2015 7 Ob 94/14w
- 3 Ob 213/15t
  Entscheidungstext OGH 20.01.2016 3 Ob 213/15t
  Auch
- 1 Ob 209/16s
  Entscheidungstext OGH 10.02.2017 1 Ob 209/16s
  Auch; Veröff: SZ 2017/13
- 5 Ob 118/21w
  Entscheidungstext OGH 28.09.2021 5 Ob 118/21w
  Vgl; Beisatz: Hier: Auslegung des § 33 Abs 8 BWG idF BGBl 532/1993. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129424

Im RIS seit

26.06.2014

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at